

Kleingarten - Nutzungsvertrag

Zwischen 1. dem Kleingartenverein „Vereinigung der Gartenfreunde „Am Riesenlöffel“ e. V.“, vertreten durch die Vorsitzende Jutta Härtling **–Verpächter–**

und 2. den Vereinsmitglied/ern....., geb. am

–Pächter–

wohnhaft

wird auf der Grundlage des Generalpachtvertrages zwischen der Stadt Arnstadt und dem Kreisverband der Kleingärtner e.V. Arnstadt-Ilmenau nachstehender Nutzungsvertrag abgeschlossen.

Artikel 1 – Gegenstand des Nutzungsvertrages

- 1.1. Der Verpächter überlässt dem Pächter zur ausschließlichen kleingärtnerischen Nutzung den Kleingarten Nr. in der Größe von m².
- 1.2. Der Pächter verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes sowie der Satzung und der Gartenordnung der Kleingartenanlage „Am Riesenlöffel“.
- 1.3. Die Verpachtung des Gartens erfolgt in dem Zustand, in dem er sich zur Zeit befindet, ohne Gewähr für offene oder heimliche Mängel und Fehler.
- 1.4. Der Pächter befreit den Verpächter von allen Schadensansprüchen und sonstigen Ansprüchen, auch dritter Personen, die sich aus der Inanspruchnahme des gepachteten Gartens ergeben.
- 1.5. Beauftragten des Kreisverbandes Arnstadt-Ilmenau und des Vorstandes ist der Zutritt zwecks Kontrolle der vorhandenen Baulichkeiten, der allgemeinen Nutzung, der Kontrolle der Zählerstände usw. gegen Vorankündigung zu gestatten.
- 1.6. Jede Art der gewerblichen Nutzung des Gartens ist untersagt. Schutt und Abfälle sowie nichttypisch kleingärtnerischen Zwecken dienende Gegenstände, die nicht im Garten verwertet werden können, sind kurzfristig zu entfernen.
Verstöße gegen diese Bestimmung gelten als kleingartenwidrig und werden entsprechend geahndet

Artikel 2 – Pachtzins

- 2.1. Der Abschluss dieses Nutzungsvertrages erfolgt ab unbefristet.
- 2.2. Der Pachtzins beträgt z.Z. 0,11 € pro m² Gartenfläche, zusätzlich der Umlage für die Gemeinschaftsanlagen wie z.B. Wege, Spielplatz, Geräteschuppen. Er unterliegt der Anpassung gemäß § 5 des Bundeskleingartengesetzes.

Artikel 3 – Kündigung des Vertrages

- 3.1. Für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses gilt die Satzung der Kleingartenanlage in der jeweiligen Fassung.
- 3.2. Für die sich daraus ergebenden wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien sind gesetzliche Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes maßgebend.
- 3.3. Die Zahlung der Pacht, des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen ist entsprechend der jährlichen Zahlungsaufforderung termingerecht zu entrichten.

Artikel 4 – Bebauung

- 4.1. Bauliche Anlagen jeder Art (insbesondere Lauben und Terrassen) dürfen nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (des Baugesetzbuches, der Landesbauordnungen, des Bundeskleingartengesetzes) und der vom Verein erlassenen Gartenordnung errichtet oder abgeändert werden.
- 4.2. Ohne Genehmigung errichtete oder baufällige Anlagen im vorgenannten Sinne sind auf Verlangen des Verpächters instand zu setzen, zu ändern oder abzureißen.
- 4.3. Bauliche Anlagen und Einrichtungen, welche bis 31.08.1990 errichtet wurden und den heutigen Bestimmungen widersprechen, haben Bestandsschutz, sofern dafür eine entsprechende Baugenehmigung vorliegt.
- 4.4. Der Pächter hat alle baulichen Veränderungen dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und sich die Genehmigung einzuholen.
Ohne Genehmigung errichtete Baulichkeiten sind auf Verlangen des Verpächters abzureißen. Nichtbefolgung zieht die Kündigung des Nutzungsvertrages nach sich.

Artikel 5 – Schlussbestimmung

- 5.1. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Vorstand oder der Kreisverband zur Klärung heranzuziehen. Der zivilrechtliche Weg bleibt offen.
- 5.2. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar dieses Vertrages. Änderungen und Ergänzungen dieses Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform.
- 5.3. Mit dem Abschluss dieses Nutzungsvertrages erlöschen alle bisherigen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Verpächters

.....
Unterschrift des Pächters